

Satzung

des Fördervereins der Heinrich-von-Kleist-Schule (Gesamtschule des Main-Taunus-Kreises in Eschborn)

vom 14.09.2016

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Heinrich-von-Kleist-Schule Eschborn“, nachfolgend als Verein bezeichnet. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 65760 Eschborn, Dörnweg 53.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie des Schulsports an der Heinrich-von-Kleist-Schule, kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe des Main-Taunus-Kreises in Eschborn in Form ideeller, materieller, finanzieller und persönlicher Unterstützung durch seine Mitglieder und Förderer zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der pädagogischen Aufgaben der Schule.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung
 - a. zur Anschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln für die Schülerinnen und Schüler (nachfolgend „Schüler“) der Heinrich-von-Kleist-Schule
 - b. zur Durchführung von schulischen Veranstaltungen und Projekten zur Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler der Schule sowie
 - c. für das Angebot einer pädagogischen Mittagsbetreuung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch, gewerkschaftlich oder religiös.
- (8) Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Schule, der Elternschaft sowie anderer sozialer Einrichtungen in Eschborn.
- (9) Der Verein ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen zu erteilen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person, die zum Eintrittszeitpunkt das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person werden, die bereit ist, die in § 2 niedergelegten Zwecke und Ziele zu unterstützen.
- (2) Für Vereinsmitglieder steht eine aktive und/oder passive Mitgliedschaft zur Verfügung. Das aktive Mitglied steht dem Vorstand des Vereins unterstützend zur Seite. Das passive Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben, sofern nicht der Vorstand dieser Beitrittserklärung innerhalb von vier Wochen nach Erhalt widerspricht.
- (4) Die Beitrittserklärung natürlicher Personen enthält den Namen, die Wohnanschrift und die Email-Adresse des Beitretenden. Bei juristischen Personen enthält die Beitrittserklärung den Namen und die Anschrift sowie den gesetzlichen Vertreter. Sie muss unterschrieben sein. Die Mitglieder teilen Änderungen ihrer Anschrift oder Email-Adresse dem Vorstand unaufgefordert mit.
- (5) Durch die Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an. Der Antragsteller kann die Satzung zu seiner Information auf

der Homepage der Heinrich-von-Kleist-Schule einsehen oder erhält sie auf Wunsch in schriftlicher Form.

- (6) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung sowie durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und hat auf den Bestand des Vereins keinen Einfluss.
- (8) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden muss, kann innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung eingelegt werden, über die binnen eines Monats seitens des Vorstandes abschließend zu entscheiden ist.

§ 4 Spenden

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden neben Mitgliedsbeiträgen durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln (Erlöse aus Veranstaltungen und sonstigen Aktionen) aufgebracht.

§ 5 Organe, Vorstand

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Förderverein wird von einem Vorstand geführt.
- (3) Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzende/n, 2. Vorsitzende/n, Schatzmeister/in und Schriftführer/in
- (4) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sein.
- (5) Der Förderverein wird durch die/den Vorsitzende/n und die/den Schatzmeister/in allein vertreten oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (6) Der Vorstand hat die Aufgabe, das zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Telekommunikationsverfahren unter Beteiligung aller Vorstandsmitglieder erfolgen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.
- (2) Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen dies verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich oder per Email vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht durch die Satzung oder Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf, für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (2) Der Kassenprüfer hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vorzulegende Jahresrechnung zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen, die durch behördliche Auflagen oder Gesetzesänderungen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen. Die Mitgliederversammlung ist hiervon in der darauf folgenden ordentlichen Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (2) Eine Satzungsänderung, welche die Gemeinnützigkeit aufheben soll, ist unzulässig.
- (3) Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der genaue Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 9 Vereinsauflösung/Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Heinrich-von-Kleist-Schule, den Main-Taunus-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung an der Heinrich-von-Kleist-Schule in Eschborn zu verwenden hat.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Ergänzende Regelungen im Sinne des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB hinsichtlich des nicht wirtschaftlichen Vereins Anwendung (§§ 21 ff. BGB).